



Faktenpapier

# Photovoltaik-Freiflächenanlagen Geschäftsmodelle

## Vermarktungsmöglichkeiten

Dem Betreiber einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- die Einspeisung des PV-Stroms
- der Eigenverbrauch des PV-Stroms vor Ort
- der Verkauf des PV-Stroms in Form einer Direktlieferung an einen Stromverbraucher

Der Anlagenbetreiber unterliegt bei den unterschiedlichen Vermarktungsmöglichkeiten bestimmten rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen, woraus sich unter anderem die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vermarktungsmöglichkeiten ergibt.

## (Voll-)Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung

Wird der erzeugte PV-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist, erhält der PV-Anlagenbetreiber je nach Größe der PV-Anlage entweder für jede eingespeiste Kilowattstunde PV-Strom einen festen EEG-Vergütungssatz oder die Förderhöhe wird per Ausschreibung ermittelt. Die EEG-Vergütung wird über 20 Jahre gezahlt. Dies bedeutet für PV-Anlagenbetreiber eine gewisse Planungssicherheit bei der Umsetzung und dem Betrieb von PV-Anlagen. Durch die EEG-Vergütungssätze werden die Stromge-

stehungskosten (SGK) der PV-Anlagen zuzüglich einer gewissen Marge abgedeckt. Die Vergütungssätze werden anhand des PV-Anlagen Zubaus monatlich angepasst.

## Eigenverbrauch des PV-Stroms

Durch gesunkene PV-Systempreise, aufgrund der Marktdurchdringung und der Weiterentwicklung der PV-Technologie, sind die Anlagen heute so günstig wie nie. Dadurch bedingt sind die SGK von PV-Anlagen gesunken und die Wirtschaftlichkeit für den Eigenverbrauch des PV-Stroms gestiegen. Das Modell des Eigenverbrauchs beruht auf der Vermeidung von Steuern, Umlagen und Entgelten, die bei einem Strombezug aus dem Netz anfallen würden. Der rechtliche Rahmen im Eigenverbrauch ist sehr eng gesteckt. Zum einen muss Personenidentität von Anlagenbetreiber und Endverbraucher des PV-Stroms vorliegen, der PV-Strom muss in un-

### Das ist zu beachten:

- Wird für Freiflächenanlagen eine Förderung durch das EEG angestrebt, ist eine Teilnahme an Ausschreibungen nach § 37 EEG verbindlich.
- Die Anlagenleistung muss im Bereich  $> 750 \text{ kW}_p$  bis  $10 \text{ MW}_p$  liegen (§§ 30 (2), 37 (3) EEG).

### Das ist zu beachten:

- Personenidentität von Stromerzeuger und -verbraucher.
- Der Eigenverbrauch aus PV-Anlagen  $> 10 \text{ kW}_p$  ist mit einer anteiligen EEG-Umlage belegt und meldepflichtig.
- Anlagen  $> 750 \text{ kW}_p$ , die bei einer Ausschreibung nach § 37 EEG bezuschlagt wurden, können nicht zum Decken des Eigenstrombedarfs genutzt werden.
- Kann der überwiegende Teil der erzeugten Strommengen für den Eigenverbrauch herangezogen werden, ist eine Förderung nach dem EEG ggf. entbehrlich. Damit entfällt beispielsweise für PV-Anlagen  $> 750 \text{ kW}_p$  die Notwendigkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen nach § 37 EEG.

Betreibermodell	Aufwand für Kommune	Wertschöpfung
Eigene Investition und Eigenbetrieb ( <a href="#">Beispiel1</a> , <a href="#">Beispiel2</a> )	Planungs- und ggf. Baurisiko Ggf. Aufbau eines eigenen Geschäftszweigs für Werke	Arbeitsplätze für Planung, Bau und Betrieb, reduzierte Stromrechnung
Investition durch Energiegenossenschaft, Betrieb durch Kommune ( <a href="#">Beispiel</a> )	Für Eigenbedarf kaufm. Betrieb erforderlich; begrenztes finanzielles Risiko	Pacht, reduzierte Stromrechnung
Investition und Betrieb durch Investor/ Dritte ( <a href="#">Beispiel</a> )	Kaum finanzielles Risiko	Lediglich Pachteinnahmen

mittelbarer räumlicher Nähe verbraucht und darf nicht durch das Netz der öffentlichen Versorgung geleitet werden. Des Weiteren muss der Verbrauch des PV-Stroms zeitgleich zur Produktion stattfinden.

### Direktlieferung des PV-Stroms

Eine weitere Vermarktungsmöglichkeit stellt der direkte Verkauf des PV-Stroms an Dritte dar. Im Unterschied zum Eigenverbrauch liegt bei dieser Vermarktungsmöglichkeit keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Endverbraucher des PV-Stroms vor. Entsprechend wird nach § 61j (1) Nr. 3 EEG die volle EEG-Umlage fällig. Bei der Direktstromlieferung ist es aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhaft, wenn der Stromverbraucher in räumlicher Nähe zur PV-Anlage ansässig ist und die Lieferung des Stroms ohne Nutzung öffentlicher Versorgungsnetze stattfindet. Ist dies der Fall, können Netzentgelte, Umlagen und Steuern vermieden werden. Andernfalls

fallen Netznutzungsentgelte und die mit ihnen gewälzten Umlagen an.

### Netzanschluss der Anlage

Der Netzanschluss der PV-Anlage wird ebenfalls durch das EEG geregelt. Aufgrund des Leistungsbereichs wird typischerweise in die Mittelspannungsebene eingespeist. Hierzu ist es wichtig, sich bereits vor Bau der Anlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber über die Größe der Anlage, die Art der Einspeisung und den Anschlusspunkt auszutauschen. Der eigentliche Netzanschluss muss darüber hinaus formal beantragt werden.

### Meldepflichten

Mit Inbetriebnahme der Anlage ist diese dann im Marktstammdatenregister zu registrieren. Details zu den Meldepflichten finden sich auf der [Website der Energieagentur Rheinland-Pfalz](#).

#### Das ist zu beachten:

- Die Lieferung an Dritte ist mit der jeweils gültigen EEG-Umlage belegt (§61 EEG).
- Mit der Lieferung des PV-Stroms an Dritte wird der Anlagenbetreiber / Stromlieferant aus rechtlicher Sicht Energieversorgungsunternehmen (EVU) und hat verschiedene Melde- und Anzeigepflichten sowie die Rechnungslegung/-gestaltung nach dem EnWG zu erfüllen.
- Über langfristige Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement, PPA) kann insbesondere für die Dauer der Kreditrückführung ein wirtschaftlicher Betrieb sichergestellt werden.

#### Ergänzende Informationen

- Faktenpapier **Photovoltaik-Freiflächenanlagen— Öffnung der Flächenkulisse**

#### Ansprechpartner:

Katrin Schmidt, LL.M.

[katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de](mailto:katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de)

Telefon: 0631/34371-157

[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN